

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Stadt Kaub vom 26.03.2008

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 157), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S 2833, 2007 I S. 691), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), sowie der §§ 1;2 Abs. 1;7 und 8 des Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt Kaub stehenden öffentlichen Straßen inner- und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit allen dazugehörigen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz und § 1 Absatz 2 Landestraßengesetz.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleich laufen,
 3. Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, darunter sind zu verstehen: Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung Land- oder fortwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, etc., über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes erforderlich ist, oder nach dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) nicht berührt.

§ 3 Erlaubnisverfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung schriftlich über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, St. Goarshausen bei der Stadt Kaub einzureichen
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und/oder Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangen. Nutzbare Flächen sind in einem Plan darzustellen. Der Plan ist Bestandteil der Erlaubnis.
- (3) Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Widerruf, befristet (Zeiterlaubnis) oder unbefristet (Dauererlaubnis) erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße oder zur Gewährleistung der Sicherheit sowie der Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist und muss einen Widerrufsvorbehalt enthalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen, nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
- (6) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, sowie bei Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisinhaber die Anlagen nach Absatz 5 auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

§ 4 Rechtsnachfolge

Sondernutzungserlaubnisse sind grundsätzlich nicht übertragbar. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Erteilung der Erlaubnis auf Antrag ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Fundamentüberstände, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Licht und Einlassschächte, Vordächer
 - b) Sonnenschutzdächer, soweit sie höher als 2,5 m, gemessen am tiefsten Punkt über dem Gehweg angebracht sind, keine seitlichen Blenden haben und nicht mit Fremdwerbung versehen sind,
 - c) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m über dem Gehweg nicht mehr als 10% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
Dies gilt nicht für Werbeanlagen von mehr als 1 qm Werbefläche (z.B. Plakatwerbung und Spruchbänder)

- d) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Nachbarschaftsfesten und ähnlichem wie das Aufhängen von Fahnen, Kronen und das Aufstellen von Kirmesbäumen,
 - e) Anlagen und Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung;
 - f) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen;
 - g) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklamе) errichtet werden;
 - h) Einrichtungen des Linienverkehrs.
- (2) Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen kann in besonders begründeten Fällen von der Stadt Kaub als erlaubnisfreie Sondernutzung bestimmt werden.
- (3) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften insbesondere dem Straßenverkehrs- und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse insbesondere Belange des Verkehrs oder andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer.
- (2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen- wie Bauzäune, Materialablagerungen etc.- sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 7

Gebühren und Auslagen

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
Diese gliedern sich in
- a) Verwaltungsgebühren für die Verwaltungstätigkeit im Rahmen von Sondernutzungen,
 - b) Benutzungsgebühren und
 - c) bare Auslagen.
- (2) Für Sondernutzungen, die unter § 41 Absatz 7 LStrG oder § 8 Absatz 6 FStrG fallen, werden nur Benutzungsgebühren festgesetzt.

§ 9

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie deren Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Soweit im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Erhebung der Mindestgebühr von 10,00 € nicht rechtfertigt (z.B. bei Flohmärkten), wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben.
- (4) Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf volle Euro aufgerundet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr niedriger, als die im Verzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben, sofern in dem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage einer in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Absatz 1 findet hier ebenfalls Anwendung.

§ 10 Auslagen und Kautionen

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Kaub außer den genannten Gebühren, alle Auslagen zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Ferner kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis und
 - c) der Sondernutzer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeigneter Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühr, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Stadt Kaub bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.

- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.
- (4) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint. Wird die Gebühr nicht bezahlt, erlischt die Sondernutzungserlaubnis.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat. Die Erstattungsgebühr wird auf volle Euro aufgerundet. Benutzungsgebühren unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Verwaltungsgebühren und bare Auslagen werden nicht erstattet.

§ 14 Gebührenfreiheit

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei
 - a) bei Veranstaltungen, die durch die Stadt Kaub ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht;
 - b) bei Veranstaltungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die in soweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden;
 - c) bei Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden;
 - d) bei Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung;
 - e) für Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen soweit kein Verkauf stattfindet;
 - f) bei Veranstaltungen politischer Parteien und deren Unterorganisationen sowie Hinweise auf deren Durchführung;
 - g) bei Veranstaltungen von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
 - h) bei Sportveranstaltungen einschl. der dazu gehörigen Organisationsstände der veranstaltenden örtlichen Vereine.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen der Stadt Kaub sowie in den in § 8 Landesgebührengesetz (LGebG) genannten Fällen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann über Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung entsprechend § 6 Absatz 1 LGebG verfügen.

§ 15
Einschränkungen der Erlaubnis und Ausnahmen

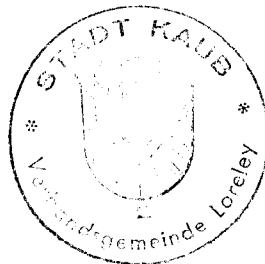
- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung in Sinne von § 2 gilt nicht bei besonderen Veranstaltungen der Stadt Kaub oder Veranstaltungen Dritter, an deren Durchführung die Stadt ein besonderes öffentliches Interesse hat. Hierzu zählen insbesondere das „Blücherfest“, „Winzerfest“, „Tal To Tal“, „Weihnachtsmarkt“ oder ähnliches.
Die Einschränkung gilt für die Dauer der Veranstaltung sowie der erforderlichen Zeit für den Auf- und Abbau der Einrichtung.
- (2) In besonderen Fällen können öffentlich rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden, dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen „Blücherfest“, Winzerfest „ und „Tal To Tal“. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen vom Gebührenverzeichnis zulässig.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten und dergleichen soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.04.2008 in Kraft.

Kaub, den 26.03.2008
Stadt Kaub


Herbert Werr
Stadtbürgermeister



Anlage

zu § 9 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Kaub vom 26.03.2008

(siehe dazu Ausnahmen § 14, Gebührenfreiheit)

Gebührenverzeichnis

Gebühren-ziffer	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Sondernutzungs-gebühr
A <u>Verwaltungsgebühren</u>			
A 1	Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis		10,00 bis 50,00 €
B <u>Mindestgebühr</u>			
B 1	Sondernutzungsgebühr nach § 9 Abs. 5 (ohne Blücherfest, Winzerfest, Tal To Tal) Bei kurzfristiger Inanspruchnahme (bis zu 3 Tagen)		10,00 €
B 2	Bei längerer Inanspruchnahme		20,00 €
C <u>Sondernutzungsgebühren</u>			
C 1 <u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>			
C 1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gastronomischen Zwecken aufgestellt werden	bis 20 qm <u>ab 21 qm</u> - je angefangene qm monatlich	kostenfrei 1,50 €
C 1.2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken Aufgestellt werden	bis 20 qm <u>ab 21 qm</u> - je angefangene qm monatlich	kostenfrei 1,50 €
C 1.3	Verkauf von Waren ohne festen Standplatz (z.B. mobile Verkaufswagen)	<u>je Tag</u> - ohne Stromanschluss - mit Stromanschluss	10,00 € 30,00 €